

# Pimpen? – Ja! Aber legal!

Text: Lars Koch, Jürgen Schröder, Ralf Wilke

Fotos: Archiv Quadwelt, JSS

Natürlich macht es großen Spaß das eigene Quad oder ATV nach persönlichen Vorstellungen zu individualisieren. Sollte es dabei allerdings über rein optische Maßnahmen hinausgehen, sind einige nicht zu unterschätzende Regeln einzuhalten.



Hersteller von technischem Zubehör für Fahrzeuge welche sich ihrer Verantwortung bewusst sind, lassen ihre Produkte bei einem Institut für Mobilität – zum Beispiel dem TÜV – im Zusammenhang mit dem entsprechenden Fahrzeug prüfen. Bringt diese intensive Prüfung ein positives Ergebnis, wird ein so genanntes Teilegutachten nach §19, Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung erstellt. Dieses Teilegutachten in welchem die Kombination Fahrzeug/Zubehör genau beschrieben ist, liegt dann beim Verkauf dem geprüften Produkt bei. Nach erfolgter Montage muss dann das Fahrzeug umgehend einem Sachverständigen einer beliebigen Prüforganisation wie dem TÜV, der DEKRA, der GTÜ, oder KÜS zwecks Änderungsabnahme nach § 19.3 StVZO vorgeführt werden. Dieser Sachverständige begutachtet aber nur, ob das Fahrzeug und das montierte

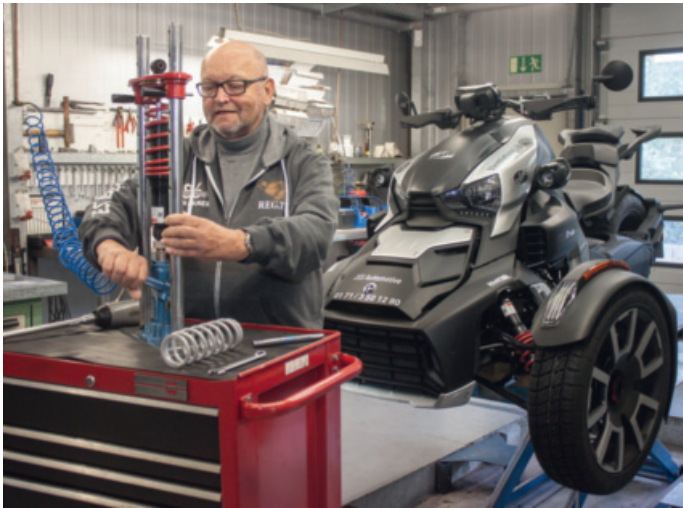
Jedes Fahrzeug wurde, bevor es auf den Markt kommt, vom Hersteller den zuständigen Zulassungsbehörden vorgestellt. Diese und das Kraftfahrt-Bundesamt erstellen dann eine mit den diversen Vorschriften konforme Europäische Betriebserlaubnis (EU-BE). In diesem Dokument ist das Fahrzeug bis ins Detail beschrieben und auch entsprechende Zeichnungen der Einzelteile sind dort aufgeführt. Nachträgliche Veränderungen des begutachteten Zustandes führen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis und somit auch des Versicherungsschutzes! Dies wiederum stellt bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem hohen Bußgeld belegt ist. Bei einem Unfall mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden kann die Versicherung ihre Leistungen einschränken oder sogar gänzlich verweigern und den Halter oder Benutzer des Fahrzeuges in Regress nehmen. Das kann unabsehbare finanzielle Folgen haben. Was ist also zu tun?

## Teilegutachten § 19 Absatz 3



▲ Achtung: Nicht alles, was sinnvoll erscheint ist zugleich zulässig.





▲ Wichtig: Die Montage des Zubehörs muss der Einbauanleitung genau folgen.

Produkt mit den Angaben im Teilegutachten übereinstimmen. Weitere Prüfungen werden nicht durchgeführt. Nach positiver Begutachtung erstellt der Sachverständige eine Anbaubescheinigung und das Fahrzeug ist wieder konform mit der Betriebserlaubnis und kann bei vollem Versicherungsschutz im Straßenverkehr genutzt werden. Auch Kontrollen durch die Polizei kann gelassen entgegengesehen werden. Alles ist legal!

## Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

Eine weitere Möglichkeit ein von der Betriebserlaubnis abweichendes Bauteil zu legalisieren ist folgende: Der Hersteller des Bauteiles beantragt bei Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg (KBA) eine sogenannte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE). Diese vom KBA ausgestellte Bescheinigung beschreibt das Bauteil und das Fahrzeug sehr präzise. Landläufig ist der „Normalbürger“ nun der Meinung, dass Bauteile mit einer ABE angebaut und sofort legal im Straßenverkehr genutzt werden dürfen. Das ist so allerdings nicht richtig. Sobald sich zum Beispiel durch die Montage der in der ABE beschriebenen Bauteile die Fahrzeugbreite verändert ist trotz der



▲ Genau lesen: Aus den beigegeführten Dokumenten ergibt sich der Handlungsbedarf des Fahrzeugbesitzers.

vorliegenden ABE eine sofortige Änderungsabnahme nach § 19.3 StVZO durch einen Sachverständigen zwingend in der ABE vorgeschrieben. Also ist das Fahrzeug ebenfalls vorzustellen. Die Verantwortung das dies auch geschieht, delegiert das KBA an den Erwerber/Nutzer des Bauteiles. Eine ABE ist daher kein Garant für die legale Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr. Deshalb bitte eine ABE genau und vollständig lesen denn: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! ■



▲ Aufwändig: Zubehörteile welche die "Stammdaten" des Fahrzeugs verändern würden, müssen sorgfältig geprüft und getestet werden.

DIREKT VOR DEN TÖREN DER  
WESTERNSTADT PULLMAN  
CITY BAYERN

*Kremsreiters*

# QUAD + ATV RANCH

SINCE 1993

## WWW.QUAD-ATV-RANCH.DE

VERTRAGSHAENDLER FUER:

**CFMOTO**  
Niederbayernstützpunkt

Kremsreiter's Quad u. ATV Ranch GmbH  
Neuloipfering 20 / 94535 Eging am See  
Fon (08544)71 58 Fax (08544)91 66 46  
info@quad-atv-ranch.de